

Stadt Kassel · 34112 Kassel

Amt: **RECHTSAMT**

Verwaltungsgericht Kassel  
- 2. Kammer -  
Tischbeinstraße 32  
34121 Kassel

**Eingegangen**  
09. MRZ. 2007  
Rechtsanwälte Dr. Schless  
Gnielirski Herr & Partner

Anschrift: Rathaus  
Linien: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9  
Haltestelle: Rathaus  
Zimmer-Nr.: Z 112  
Auskunft erteilt: Frau Paul  
e-mail: rechtsamt@stadt-kassel.de  
Telefon: (05 61) 7 87 - 30 34  
Telefax: (05 61) 7 87 - 30 08

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

301(W)-R. 31/06

Datum

23.02.2007/Do.

In dem Verwaltungsstreitverfahren

**Reitmeier ./ Stadt Kassel**

**- VG-Az.: 2 E 48/07 -**

wird beantragt,

die Klage **abzuweisen.**

Begründung:

Die Klage ist unbegründet, da die Versagung der Abrissgenehmigung vom 15.11.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.12.2006 rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt.

- 2 -

Sie erreichen uns  
montags bis donnerstags von 9.00 - 15.00 Uhr  
und freitags von 9.00 - 12.30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Telefon-Vermittlung: (05 61) 7 87 - 0  
Telefax-Zentralanschluss: (05 61) 7 87 - 22 58  
Kassel und Region im Internet: [www.kassel.de](http://www.kassel.de)  
Die Stadtverwaltung im Internet: [www.stadt-kassel.de](http://www.stadt-kassel.de)

Konto der Stadt Kassel:  
Kasseler Sparkasse 11 099 (BLZ 520 503 53)

Zur elektronischen Kommunikation beachten Sie bitte die  
Rechtshinweise im Impressum unter [www.stadt-kassel.de](http://www.stadt-kassel.de)

Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehen wir uns zunächst vollinhaltlich auf die Ausführungen in den vorgenannten Bescheiden und tragen ergänzend Folgendes vor:

Die Baugenehmigung zum Abriss der ehemaligen Hofanlage Brüder-Grimm-Str. 43 in Kassel-Niederzwehren war zu versagen, da dem Vorhaben die nach § 16 Abs. 2, 7 Abs. 3 DSchG erforderliche denkmalschutzrechtliche Zustimmung nicht erteilt werden konnte. Die Hofanlage stellt einen unverzichtbaren Teil des historischen Ortskerns von Niederzwehren dar. Sie ist ein Kulturdenkmal, dessen Erhalt im öffentlichen Interesse liegt.

Soweit sich der Kläger auf die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Erhalts der Anlage bezieht, so ist ihm entgegenzuhalten, dass ihm bereits bei Erwerb der Anlage im Jahr 1986 der sanierungsbedürftige Zustand der Hofanlage bekannt war. Bereits im Jahr 1987 war er von der Stadt Kassel erstmals dazu aufgefordert worden, erforderliche Sanierungsarbeiten durchzuführen. Substanzielle Maßnahmen zur Erhaltung der Anlage hat er jedoch weder zu diesen noch zu einem späteren Zeitpunkt getroffen. Finanzielle Fördermöglichkeiten in Form der Gewährung von Mitteln der Denkmalpflege hat der Kläger trotz mehrmaliger Hinweise der Beklagten nicht in Anspruch genommen; entsprechende Förderanträge hat er nie gestellt.

Soweit der Kläger sich nunmehr auf den schlechten Erhaltungszustand der Hofanlage bezieht, ist festzustellen, dass dieser nicht zuletzt daraus resultiert, dass er seinen Erhaltungspflichten nicht ausreichend nachgekommen ist. Von 1987 bis 2000 hat er laut eigenen Berechnungen lediglich knapp 19.000 Euro für Instandhaltungsmaßnahmen aufgewendet (Bl. 0.6 d. Verw.-Vorg. 2002-0602). Dass dies zur Erhaltung einer denkmalgeschützten Anlage nicht ausreichend ist, liegt auf der Hand.

Dass ihm eine wirtschaftlich zumutbare Erhaltung der Hofanlage nicht möglich ist, hat der Kläger bislang nicht ausreichend dargelegt. Weder liegt der Beklagten ein entsprechendes Sachverständigengutachten zur Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit vor, noch hat der

- \* Kläger nachgewiesen, dass er sich ausreichend um alternative wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten der Hofanlage bemüht hat.

Im Auftrag

gez. Paul

Paul

Magistratsrätin z. A.

Anlage